

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 31. Januar

2005

Datum	Inhalt	Seite
14.12.2004	Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (HwOZustV) 7110-1-W	6
17.12.2004	Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachschulen (Fachschulerrichtungsverordnung – FSErrichtV) 2236-6-2-UK	7
10. 1.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Angliederung der Gewerbeaufsichtsämter an die Regierungen 2035-9-I	10
10. 1.2005	Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) 753-1-8-UG	11
14. 1.2005	Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV) 805-9-3-A	14
19. 1.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ 2035-6-I	15
12. 1.2005	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 2005 Vf. 3-VII-03 betreffend die Frage, ob die Satzungen der Stadt Cham für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (Ausbaubeitragssatzung – ABS-) vom 26. Februar 2003 und vom 27. Oktober 2003 und der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ... gegen die Bayerische Verfassung verstoßen 2035-6-I	16

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge 1998 bis 2004
sind per Telefax (0 89 / 42 84 88)
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

zum Preis von je € 6,50 bis 2002 bzw. € 7,50 für 2003 und 2004
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

Achtung:

die Einbanddecken für das Jahr 2004 sind nur im Abonnement erhältlich!

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2004 bei

7110-1-W

Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (HwOZustV)

Vom 14. Dezember 2004

Es erlassen auf Grund von

1. § 124b Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954),

die Bayerische Staatsregierung,

2. § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 113 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) in Verbindung mit § 5 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV-) vom 15 Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S)

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung werden von den höheren Verwaltungsbehörden auf die Handwerkskammern übertragen.

§ 2

Als zuständige Behörde zur Untersagung der Fortsetzung des Betriebs eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung wird die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt.

§ 3

¹Abweichend von § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung können die Handwerkskammern die Beiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sowie die Gebühren selbst einziehen und betreiben. ²Für die Einziehung und Beitreibung sind die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten

1. die Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (2. ZustVHwO) vom 24. März 1976 (BayRS 7110-2-W) und
2. die Verordnung über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern vom 10. April 1973 (BayRS 7110-5-W)

außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2236-6-2-UK

Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachschulen (Fachschulerrichtungsverordnung – FSerrichtV)

Vom 17. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹In Bayern bestehen die in der **Anlage** in Spalte 2 aufgeführten staatlichen Fachschulen. ²Die in Spalte 2 der Anlage genannten Schulen sind organisatorisch mit den in Spalte 3 der Anlage genannten Schulen verbunden; diese verbundenen Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Ausgliederung schulischer Ausbildungsgänge aus staatlichen Ingenieurschulen und staatlichen Fachschulen mit Ingenieurabteilung vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 281, BayRS 2236-4-2-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl S. 284),
2. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 276, BayRS 2236-4-3-22-UK), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl S. 380),
3. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik in Kulmbach vom 9. September 1986 (GVBl S. 319, BayRS 2236-6-2-1-UK) und
4. die Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachschulen im Jahr 1997 vom 17. März 1997 (GVBl S. 54, BayRS 2236-6-2-2-UK).

München, den 17. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Verzeichnis der staatlichen Fachschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Staatliche Fachschule für Blumenkunst Weihenstephan	
1.2	Staatliche Fachschule für Holzbetriebswirtschaft Rosenheim	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Rosenheim
1.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Rosenheim	Staatliche Fachschule für Holzbetriebs- wirtschaft Rosenheim
2.	Regierungsbezirk Niederbayern	
2.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Landshut	Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut
2.2	Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Keramik Landshut	Staatliches Berufsbildungszentrum für Keramik Landshut
2.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Straubing	Staatliche Berufsschule I Straubing
2.4	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen an der Donau	Staatliche Berufsschule Vilshofen an der Donau
2.5	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Glashüttentechnik Zwiesel	Staatliches Berufsbildungszentrum für Glas Zwiesel
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
4.	Regierungsbezirk Oberfranken	
4.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau- und Umweltschutztechnik Hof	Staatliche Berufsschule Hof - Stadt und Land
4.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungs- technik Kulmbach	
4.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Kulmbach	Hans-Wilsdorf-Schule, Staatliche Berufsschule Kulmbach
4.4	Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg	Staatliches Berufsbildungszentrum Textil - Bekleidung Münchberg - Naila
4.5	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg	Staatliches Berufsbildungszentrum für Textil - Bekleidung Münchberg - Naila
4.6	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila	Staatliches Berufsbildungszentrum für Textil - Bekleidung Münchberg - Naila
4.7	Staatliche Fachschule für Porzellan und industrielle Formengestaltung	Staatliches Berufsbildungszentrum für Porzellan Selb
4.8	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Keramiktechnik Selb	Staatliches Berufsbildungszentrum für Porzellan Selb
4.9	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken	
5.1	Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner Gunzenhausen	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
6.	Regierungsbezirk Unterfranken	
6.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg
6.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Schweinfurt	Staatliche Berufsschule I Schweinfurt
7.	Regierungsbezirk Schwaben	
7.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik Nördlingen	Staatliche Berufsschule Nördlingen

2035-9-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei der Angliederung der Gewerbeaufsichtsämter
an die Regierungen**

Vom 10. Januar 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) In Angelegenheiten, die die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht betreffen, nehmen die bisherigen Personalräte der Gewerbeaufsichtsämter vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung im bisherigen Umfang wahr.

(2) Die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlischt nicht durch deren Verwendung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern.

§ 2

Werden nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Personalvertretungen der Regierungen nach den Art. 27 und 28 Abs. 2 BayPVG neu gewählt, so findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung mehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 10. Januar 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-8-UG

Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)

Vom 10. Januar 2005

Auf Grund des Art. 67 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Aufgabe des Hochwassernachrichtendienstes

(1) ¹Der Hochwassernachrichtendienst dient der Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr bei in Hochwassernachrichtenplänen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) festgelegten Gewässern und Pegeln in Bayern. ²Der Hochwassernachrichtendienst umfasst

1. das Sammeln von Niederschlags-, Wasserstandsdaten und von anderen Beobachtungswerten, mit denen Hochwassernachrichten erstellt werden können,
2. das Auswerten dieser Daten,
3. die Verbreitung von Hochwasserwarnungen und -nachrichten.

(2) ¹Hochwasserwarnungen sollen die Betroffenen und die Einsatzkräfte frühzeitig vor Hochwassergefahren warnen. ²Sie werden nach Hochwassernachrichtenplänen an Meldestellen (§ 6) und Empfänger (§ 7) weitergegeben.

(3) ¹Hochwassernachrichten einschließlich Hochwasservorhersagen sollen zeitnah über die Entwicklung der Wasserstände in den Flüssen informieren. ²Sie werden mittels geeigneter Informations- und Kommunikationstechniken den Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ³Bei Ausfall und Störung der Bereitstellung der Hochwassernachrichten werden sie nach den Hochwassernachrichtenplänen an die Meldestellen (§ 6) und Empfänger (§ 7) verbreitet.

§ 2

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst ist, wer als eine der nachgenannten Stellen oder Personen in einem Hochwassernachrichtenplan aufgeführt ist:

1. die Hochwassernachrichtenzentrale (§ 3),

2. die Hochwasservorhersagezentralen (§ 4),
3. die Hauptmeldestellen (§ 5),
4. die Meldestellen (§ 6),
5. die Empfänger (§ 7).

§ 3

Hochwassernachrichtenzentrale

Die Hochwassernachrichtenzentrale leitet den Hochwassernachrichtendienst.

§ 4

Hochwasservorhersagezentralen

¹Die Hochwasservorhersagezentralen erstellen und verbreiten Wasserstands- und Abflussvorhersagen für die überörtlich bedeutsamen Vorhersagepegel in ihrem Zuständigkeitsbereich. ²Hochwasservorhersagezentralen sind:

1. für das Flussgebiet der Donau mit Ausnahme der Flussgebiete der Iller, des Lech, der Isar und des Inn die Hochwasservorhersagezentrale Donau,
2. für das Flussgebiet des Inn die Hochwasservorhersagezentrale Inn,
3. für das Flussgebiet der Iller und des Lech die Hochwasservorhersagezentrale Iller-Lech,
4. für das Flussgebiet der Isar die Hochwasservorhersagezentrale Isar,
5. für das Flussgebiet des Main die Hochwasservorhersagezentrale Main.

§ 5

Hauptmeldestellen

(1) Hauptmeldestellen sind die Wasserwirtschaftsämter.

(2) Die Hauptmeldestellen haben

1. die Hochwassernachrichtenpläne für sich und die Beobachter der Pegel aufzustellen und fortzuführen; die Hochwassernachrichtenpläne für die übrigen Teilnehmer (§ 2) sind von ihnen im Benehmen mit den Meldestellen aufzustellen und fortzuführen,

2. den Vollzug der von ihnen – auch für den Bereich anderer Hauptmeldestellen – herausgegebenen Hochwassernachrichtenpläne zu beaufsichtigen,
3. die eingehenden Meldungen, sowie die verfügbaren Niederschlagsdaten und Abflussvorhersagen für Hochwasserwarnungen und -nachrichten (§ 1 Abs. 2 und 3) auszuwerten, Hochwasserwarnungen und Hochwassernachrichten zu erstellen und diese nach den Hochwassernachrichtenplänen zu verbreiten bzw. bereitzustellen.

§ 6

Meldestellen

(1) Meldestellen sind die Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden können von den Landratsämtern zu Meldestellen nach den Hochwassernachrichtenplänen bestimmt werden, wenn dadurch Hochwasserwarnungen schneller und sicherer verbreitet werden können.

(2) Die Meldestellen haben eingegangene Hochwasserwarnungen nach den Hochwassernachrichtenplänen unverändert weiterzugeben.

§ 7

Empfänger

(1) ¹Empfänger für Hochwasserwarnungen sind die Gemeinden. ²Unternehmer von besonders gefährdeten Anlagen können als Empfänger in Hochwassernachrichtenplänen aufgeführt werden, wenn an der Gefahrenabwehr ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die am Hochwassernachrichtendienst teilnehmenden Gemeinden haben

1. eingegangene Hochwasserwarnungen im betroffenen Gemeindegebiet, insbesondere an Besitzer von gefährdeten Gebäuden und Betreiber von gefährdeten Anlagen, unverzüglich bekannt zu geben,
2. für die Bekanntgabe der Warnungen einen Meldeplan aufzustellen und fortzuführen und ihn dem Wasserwirtschaftsamt, kreisangehörige Gemeinden auch dem Landratsamt, zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtung Dritter zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst

(1) ¹Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in oder an Gewässern können durch die nach Art. 75 Abs. 1 BayWG zuständige Behörde verpflichtet werden, mit ihren Bediensteten und ihren dafür geeigneten Sachmitteln im Hochwassernachrichtendienst mitzuwirken. ²Ihre Verpflichtungen bestimmen sich, soweit im Verpflichtungsbescheid keine Regelungen getroffen wurden, nach § 9 und dem Hochwassernachrichtenplan.

(2) Bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen und Verpflichtungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst bleiben davon unberührt.

§ 9

Gemeinsame Verpflichtungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst (§ 2) haben

1. insbesondere durch Bereitstellen geeigneten Personals und den Erlass von Betriebsvorschriften sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassernachrichtendienst durchgeführt werden kann,
2. andere Teilnehmer, die als Hauptmelde- und Meldestellen tätig sind, über Änderungen der Anschrift oder der Rufnummern der im örtlichen Hochwassernachrichtenplan angegebenen Fernmeldeanschlüsse unverzüglich zu unterrichten,
3. andere Teilnehmer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in Notfällen Nachrichtenverbindungen zur Verfügung zu stellen oder die Aufgaben anderer Teilnehmer ganz oder teilweise zu übernehmen,
4. nach Anforderung der Hauptmeldestelle oder Meldestelle einzelne Nachrichten an andere Teilnehmer auf geeignete Weise weiterzuleiten, wenn die im Hochwassernachrichtenplan vorgesehenen Meldewege gestört sind,
5. an Übungen teilzunehmen.

§ 10

Bekanntmachung

Amtliche Hochwasserwarnungen und -nachrichten (§ 1 Abs. 2 und 3) dürfen von Rundfunk, Presse oder Dritten nur mit Quellenangabe bekannt gegeben werden.

§ 11

Eissprengung

Unbeschadet anderer Vorschriften darf Eis nur gesprengt werden, wenn der Veranlasser das vorher der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt – an Bundeswasserstraßen auch dem Wasser- und Schifffahrtsamt – gemeldet hat.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 11 nicht nachkommt.

(2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und Nr. 5 Buchst. c BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in einem vollziehbaren Bescheid nach § 8 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, sofern der Bescheid ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2005 tritt die Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) vom 23. Mai 1990 (GVBl S. 159, BayRS 753-1-8-UG) außer Kraft.

München, den 10. Januar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

805-9-3-A

Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV)

Vom 14. Januar 2005

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben

Der Landesbehindertenrat berät die Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik, insbesondere bei der Umsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, und wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen.

§ 2

Zusammensetzung

¹Dem Landesbehindertenrat gehören neben der vorsitzenden Person und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 15 weitere Mitglieder an, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen. ²Diese Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Verbänden nach Maßgabe der folgenden Aufschlüsselung vorgeschlagen:

1. neun Personen, die die landesweit tätigen Behindertenvertretungen (Behindertenvereine, -verbände sowie die Selbsthilfeorganisationen),
2. zwei Personen, die die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (kommunale Behindertenbeauftragte),
3. zwei Personen, die die Öffentliche Wohlfahrtspflege und
4. zwei Personen, die die Freie Wohlfahrtspflege

vertreten.

³Die Vorschläge der Behindertenvertretungen und der kommunalen Behindertenbeauftragten werden von der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behin-

derung gesammelt und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegt. ⁴Die Vorschläge der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege werden von den jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegt.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. im Fall der vorsitzenden Person
 - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
2. im Fall der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
 - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
3. im Fall der weiteren Mitglieder
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den entsendenden Verband,
 - durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft,
 - durch Zurücknahme der Berufung durch das Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen; hierfür ist das Einvernehmen mit der entsendenden Stelle herbeizuführen oder
 - durch Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Verband oder Ausscheiden aus dem Amt als kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter.

(2) Für die stellvertretenden Personen gelten die Regelungen des Abs. 1 über das Ende der Mitgliedschaft entsprechend.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Landesbehindertenrat tritt zusammen, wenn das vorsitzende Mitglied dies für geboten hält oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Landesbehindertenrat fasst seine Anregungen und Empfehlungen durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Der Landesbehindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) ¹Der Landesbehindertenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz führenden Mitglieds.

(5) ¹Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. ²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

§ 6

Entschädigungsregelung

¹Die Mitglieder nach § 2 Satz 2 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen auf Antrag Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse). ²Die Erstattung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Mehraufwandes kann beantragt werden. ³Die Erstattung erfolgt durch den Freistaat Bayern.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 14. Januar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2035-6-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
in der Stiftung öffentlichen Rechts
„Stiftung Staatstheater Nürnberg“**

Vom 19. Januar 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte des Staatstheaters Nürnberg wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 2 neu zu wählenden Personalrats für die neu gebildete „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ verlängert, längstens bis zum 31. Juli 2006.

§ 2

Die Neuwahl der Personalvertretung der neu gebildeten „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2006 ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 19. Januar 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 2005 Vf. 3–VII–03

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 2005 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

die Satzung der Stadt Cham für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (Ausbaubeitragssatzung–ABS–) vom 26. Februar 2003, die Satzung der Stadt Cham für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (Ausbaubeitragssatzung – ABS –) vom 27. Oktober 2003 und der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. § 13 Abs. 1 der Satzung der Stadt Cham für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (Ausbaubeitragssatzung – ABS –) vom 27. Oktober 2003 verstößt, soweit er § 8 Abs. 11, 12 und – hinsichtlich der zu mehr als einem Drittel gewerblich

genutzten und der in Sondergebieten gelegenen Grundstücke – § 8 Abs. 13 Satz 2 dieser Satzung mit Rückwirkung über den 26. Februar 2003 hinaus zum 1. April 2001 in Kraft setzt, gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und ist insoweit nichtig.

2. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
3. Die Stadt Cham hat den Antragstellern 1/20 der ihnen durch das Popularklageverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Leitsatz:

Verfassungsrechtliche Überprüfung des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie von Satzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzungen), besonders hinsichtlich der Zulässigkeit rückwirkend in Kraft tretender Regelungen.

München, den 14. Januar 2005

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

H u t h e r, Präsidentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005–7134